

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ: 10.720/16-SLPrs/87
Bei Beantwortung bitte angeben.

1014 Wien
Minoritenplatz 5
Postfach 104
Tel. (0222) 66 20 DW: 4232

Sachbearbeiter: SL Dr. Wolf FRÜHAUF

An das
Präsidium des Nationalrates
in Wien
mdE um Kenntnisnahme

Gesetzesentwurf	
Zl. 26	-GE/1987
Datum 13.5.87	
Verteilt 15. MAI 1987 Gerstacher	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll;
Aussendung zur Begutachtung

In der Anlage wird der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Universitäts-Organisationsgesetz 1975, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, das Akademie-Organisationsgesetz 1955 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden soll, zur Stellungnahme bis zum

30. Mai 1987

übermittelt.

Falls bis zu dem angegebenen Termin keine Stellungnahme erfolgt, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates aus AnlaÙ des GeschäÙtsordnungsgesetzes 1961, BGBl.Nr. 178/1961, wird ersucht, dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der do. Stellungnahme zuzuleiten und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hievon in Kenntnis zu setzen.

Beilage

Wien, 10. Mai 1987
Der Bundesminister:
Dr. TUPPY

F.d.R.d.A.

Mudaris

E N T W U R F

Der Nationalrat wolle beschließen:

**Bundesgesetz vom,
mit dem das Hochschultaxengesetz 1972,
das Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
das Akademie-Organisationsgesetz 1955
und das Forschungsorganisationsgesetz 1981
geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Hochschultaxengesetz 1972, BGBl.Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 272/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Teilnahme an Exkursionen ist ein Beitrag einzuhoben, der die tatsächlichen Kosten deckt und im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit Exkursionen zu verwenden ist. Er ist vom Vorstand der Hochschuleinrichtung (Studieneinrichtung), welche die Exkursion veranstaltet, festzusetzen. Bei Pflichtexkursionen ist die Beitragsleistung den Beziehern einer Studienbeihilfe auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit herabzusetzen."

2. § 5 Abs. 4 bis 6 lautet:

"(4) Die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern sind zur Deckung der Kosten des betreffenden Hochschulkurses (Hochschullehrganges), gegebenenfalls für fachlich in Betracht kommende Hochschuleinrichtungen im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

(5) Insbesondere sind die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Bezahlung angemessener Vergütungen für die mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufwendungen und Mühewaltungen an die bei den Hochschulkursen und Hochschullehrgängen tätigen Lehrkräfte zu verwenden. Die Vergütungen müssen aus dem Unterrichtsgeld bedeckbar sein.

(6) Die Prüfungsgebühren sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes nach Maßgabe der Bemessungsgrundsätze des Abs.3 zu verwenden."

3. § 6 Abs. 3 und 4 lautet:

"(3) Übungsbeiträge und Gerätebeiträge sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der betreffenden Turnanstalt zu verwenden.

(4) Die Kursbeiträge sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Kosten des betreffenden Kurses, insbesondere für allfällige Fahrten, für die Kosten von Unterkunft und Verpflegung zu verwenden."

- 3 -

4. § 7 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien zu verwenden."

5. § 8 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Einnahmen gemäß Abs.1 und 2 sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern zu verwenden."

6. § 9 Abs.2 lautet:

"(2) Ersätze von Schäden an Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln sind für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleistete Instandhaltung und Anschaffung von Geräten, Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zu verwenden."

A r t i k e l I I

Das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz - UOG), BGBl.Nr. 258/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 443/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 90 Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die als zweckgebundene Einnahme im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden ist."

2. § 92 Abs. 3 lit. d zweiter Satz lautet:

"Hiebei ist die Betriebs- und Benützungsordnung zu beachten und eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Großgeräteabteilung zu verwenden ist."

3. § 104 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Für die Benützung von Hilfsmitteln, die einer starken Abnützung unterliegen oder die für den Verbrauch bestimmt sind, ist eine angemessene Vergütung zu fordern, die im Sinne des § 17 Abs.2 des Bundeshaushaltsgesetzes für die erforderlichen Aufwendungen für die Abnützung oder Erneuerung der an der Universitäts-einrichtung vorhandenen Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Erteilung einer derartigen Benützungsbewilligung entstehen, zu verwenden ist."

4. § 105 Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Eine angemessene Vergütung kann verlangt werden, die im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden ist."

- 5 -

5. Dem § 109 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs.1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

A r t i k e l I I I

Das Bundesgesetz über die Organisation von Kunsthochschulen (Kunsthochschul-Organisationsgesetz), BGBl.Nr. 54/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 250/1973 und 85/1978 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 36 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Soferne für derartige Veranstaltungen ein Entgelt eingehoben wird, ist dieses im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Durchführung von Veranstaltungen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

2. Dem § 40 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Hochschulen (§ 1 Abs.4 und 6) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

A r t i k e l I V

Das Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (Akademie-Organisationsgesetz), BGBl.Nr. 237/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 92/1959 und 701/1974 wird wie folgt geändert:

Dem § 19 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Akademie (§ 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

A r t i k e l V

Das Bundesgesetz über die Forschungsorganisation in Österreich und über Änderungen des Forschungsorganisationsgesetzes (Forschungsorganisationsgesetz - FOG), BGBl.Nr. 341/1981, in der Fassung der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 448/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs.2 zweiter und dritter Satz hat zu lauten:

"Ein schriftlicher Vertrag ist auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat; die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes ist zulässig. Einnahmen aus solchen Arbeiten im Auftrag Dritter sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Zwecke der jeweiligen Einrichtungen (Abs. 1) unter Bedachtnahme auf deren Zielsetzungen und Aufgaben für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

- 7 -

2. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs.1 über die Vergütung der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Zwecke der Geologischen Bundesanstalt (§§ 18 und 19) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

3. Dem § 25 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Einnahmen des Österreichischen Archäologischen Instituts, die über die Vergütung von Kosten hinausgehen und nicht unter § 24 Abs.1 zweiter Satz fallen, sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf seine Aufgaben (§ 24 Abs.2) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

4. § 29 Abs. 5 lautet:

"(5) Soweit aus den Entgelten gemäß Abs.3 und Abs.4 über die Vergütung der Kosten hinaus Mehreinnahmen anfallen, sind diese im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Österreichischen Nationalbibliothek (§ 28 Abs.3) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

5. Dem § 31 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Einnahmen aus Entgelten für Leistungen der Bundesmuseen, die über die Vergütung von Kosten hinausgehen, sind im

- 8 -

Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen unter Bedachtnahme auf die Aufgaben (Abs.2) für die Zwecke der Bundesmuseen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."

A r t i k e l V I

Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

V o r b l a t t

A. Problem:

Im Zusammenhang mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, ergibt sich die Notwendigkeit, zur Beibehaltung der bisherigen Einnahmen und Ausgabegebarung für zweckgebundene Einnahmen bzw. zweckgebundene Ausgaben im Bereich von Wissenschaft und Forschung zusätzliche (ausreichende) gesetzliche Grundlagen zu schaffen.

B. Ziel:

Die bisherige, wirtschaftlich bewährte Vorgangsweise der Erzielung zusätzlicher Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung soll zumindestens aufrecht erhalten bleiben.

C. Inhalt:

Das unter B. genannte Ziel soll durch Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen

1. des Hochschultaxengesetzes 1972;
2. des Universitäts-Organisationsgesetzes 1975;
3. des Kunsthochschul-Organisationsgesetzes 1970;
4. des Akademie-Organisationsgesetzes 1955 und
5. des Forschungsorganisationsgesetzes 1981

folgendermaßen erreicht werden:

Im Rahmen der obgenannten Bundesgesetze sollen die gesetzlichen Bestimmungen betreffend zweckgebundene Einnahmen im Sinne des § 17 Abs.2 des Bundeshaushaltsgesetzes dahingehend geändert werden daß, unter Bedachtnahme auf Zielsetzung, Zweck und Aufgaben der jeweiligen Einrichtung die zweckgebundenen Einnahmen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben verwendet werden können.

- 2 -

D. Alternativen:

Abwicklung der bisher in der "Zweckgebundenen Gebarung" eingehenden Einnahmen und Ausgaben - ausgenommen die sogenannten "Drittmittel", wie Spenden oder sonstige unentgeltliche Zuwendungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit von Einrichtungen (vgl. z.B. § 2 Abs.2 UOG) - im Rahmen der reellen Gebarung. Allerdings wäre dies zwangsläufig mit einem wesentlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden, was den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen würde. Desweiteren würde die echte Gefahr bestehen, daß im Hinblick auf die Kompliziertheit der Abwicklung der Verrechnung in der reellen Gebarung der bisherige Umfang der zweckgebundenen Einnahmen nicht mehr erzielt werden würde und überdies die Motivation für zusätzliche Einnahmen reduziert werden könnte.

E. Kosten:

Keine. Im Gegenteil: Mit den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen könnte die Aufrechterhaltung und voraussichtlich auch Ausweitung von eigenen Einnahmen für Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung gesichert und gefördert werden.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Mit Bundesgesetz vom 4. April 1986, BGBl.Nr. 213, über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz), wurde vom Gesetzgeber ein neues Bundeshaushaltsrecht geschaffen, das mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist. Gemäß § 100 Abs.3 des Bundeshaushaltsgesetzes werden die in anderen Bundesgesetzen enthaltenen abweichenden Vorschriften für die Haushaltsführung (§ 1 Abs.2 des Bundeshaushaltsgesetzes) durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. Gemäß § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes sind "Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden Einnahmen auf Grund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind".

Derartige bundesgesetzliche Bestimmungen existieren im Bereich von Wissenschaft und Forschung seit langem bzw. seit Inkrafttreten dieser Bundesgesetze insbesondere im

- Hochschultaxengesetz 1972,
- Universitäts-Organisationsgesetz 1975,
- Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970,
- Akademie-Organisationsgesetz 1955 und
- Forschungsorganisationsgesetz 1981.

Um die schon bisher bestehende gesetzliche Zulässigkeit zweckgebundener Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung auch in Zukunft zweifelsfrei zu gewährleisten, erscheint es zweckmäßig, die die zweckgebundenen Einnahmen begründenden gesetzlichen Bestimmungen durch entsprechende Ergänzung in Harmonisierung mit dem Bundeshaushaltsgesetz sicherzustellen. Diesem Zweck sollen die im Entwurf vorgelegten gesetzlichen Be-

- 2 -

stimmungen dienen, da es zwischen dem Bundesministerium für Finanzen, dem Rechnungshof und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung Übereinstimmung gibt,

- daß unbeschadet des Gesamtbedeckungsgrundsatzes des § 38 des Bundeshaushaltsgesetzes die gesetzliche Zulässigkeit zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundener Ausgaben) gemäß § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes unbestritten ist, und
- daß aus wirtschaftlichen Gründen ebenso sehr wie aus Gründen der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft die Erzielung (eigener) zweckgebundener Einnahmen im Bereich von Wissenschaft und Forschung - auch in Zukunft - sowohl als zweckmäßig als auch durchaus wünschenswert und notwendig anzusehen ist.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf hingewiesen werden, daß das Arbeitsübereinkommen über die Bildung einer Bundesregierung für die Dauer der XVII. Gesetzgebungsperiode und die Regierungserklärung vom 28. Jänner 1987 im Rahmen der Förderung von Wissenschaft und Forschung u.a. vorsehen, daß "zur Gewinnung zusätzlichen finanziellen Spielraums und der Steigerung der Effizienz die Erleichterung der Beschaffung von Drittmitteln ... in Aussicht genommen werden".

Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der bisherigen zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) aus Leistungen der Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung und ihre Abwicklung im Rahmen der "Zweckgebundenen Gebarung" - ausgenommen die Einnahmen aus Spenden oder sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit (wie z.B. gemäß § 2 Abs.2 UOG) - erfolgt daher auch in Entsprechung dieser Zielsetzung. Darüberhinaus sollen diese gesetzlichen Bestimmungen aber auch die Möglichkeit zur Ausweitung von eigenen Einnahmen für Einrichtung des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung zur Steigerung ihrer Effizienz eröffnen und hiezu ermutigen.

- 3 -

Soweit der Zweck der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) nicht in durch spezielle Besonderheiten geprägten Verwendungszwecken besteht, wie dies z.B. bei Exkursions-, Übungs- oder Kursbeiträgen der Fall ist, sollen diese Einnahmen für Personalausgaben sowie für Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige (Betriebs-)Ausgaben Verwendung finden. Unter Personalausgaben fallen insbesondere die Bezüge, die über das Bundesrechenamt abzuwickeln sind, die Abgeltung für Lehrtätigkeit, die Anteile der Lehrkräfte an Taxen sowie die Auszahlungen auf Grund erbrachter Leistungen an Einzelpersonen. Unter Aufwendung für Geräte und Einrichtung sind insbesondere wissenschaftliche Geräte, Apparate und Maschinen, Fahrzeuge für betriebliche Zwecke und für den Betrieb notwendige Ausstattungsgegenstände zu subsumieren, unter Aufwendungen für Betriebsmittel und sonstige (Betriebs-)Ausgaben alle jene Aufwendungen, die zur Aufrechterhaltung und Förderung des Wissenschafts- und Forschungs-, sowie des Lehr- und Unterrichtsbetriebes dienen, wie dies etwa Verbrauchsgüter für Geräte und Apparate der verschiedensten Art sowie deren Instandhaltung und Wartung u.a.m. darstellen.

Kosten:

Zu den Kosten ist bereits im Vorblatt kurz angeführt worden, daß durch den vorliegenden Gesetzentwurf nicht nur keine Kosten entstehen, sondern im Gegenteil vielmehr ermöglicht werden soll, durch die bisher bestehenden und durch den Entwurf des gegenständlichen Bundesgesetzes zu ergänzenden Bestimmungen in Harmonisierung mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz die Aufrechterhaltung von bisher erzielten (eigenen) zweckgebundenen Einnahmen durch und für Einrichtungen des Bundes im Bereich von Wissenschaft und Forschung zu gewährleisten. Darüber hinaus soll aber im Interesse der Verbindung von Wissenschaft und Wirtschaft und zur Gewinnung "eines erweiterten finanziellen Spielraums" zur Ausweitung von (eigenen) zweckgebundenen Einnahmen ermutigt und diese gefördert werden.

- 4 -

Besonderer TeilZu Artikel I (Hochschultaxengesetz 1972):Zu Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Schon bisher war im Hochschultaxengesetz vorgesehen, daß für die Teilnahme an Exkursionen ein Betrag einzuheben ist, der die tatsächlichen Kosten deckt. Durch die nunmehr vorgeschlagene Ergänzung soll im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes klargestellt werden, daß diese Einnahmen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden sind. Im übrigen bleibt die Bestimmung des Hochschultaxengesetzes betreffend Beiträge für Exkursionen unverändert.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4 bis 6):

In den Absätzen 4 bis 6 des § 5 des Hochschultaxengesetzes soll gleichfalls sichergestellt werden, daß im Einklang mit § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes die Einnahmen, d.h. die Eingänge aus den Unterrichtsgeldern für Hochschulkurse bzw. Hochschullehrgänge für diese bzw. für die in Betracht kommenden Hochschuleinrichtungen für die notwendigen Personalausgaben, Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden sind. Da im Mittelpunkt von Hochschulkursen und Hochschullehrgängen die Lehrtätigkeit steht, geht es bei der Verwendung der Eingänge insbesondere um die Bezahlung dieser mit den Hochschulkursen bzw. den Hochschullehrgängen verbundenen Lehrtätigkeiten. Analoges gilt für Prüfungsgebühren.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 3 und 4):

Gemäß dem Hochschultaxengesetz sind für die Teilnahme an Übungen und Kursen des Universitäts-Turninstituts (gemäß § 94 Universitäts-Organisationsgesetz "Universitäts-Sportinstitut") be-

- 5 -

sondere Beiträge (Übungsbeitrag, Gerätebeitrag und Kursbeitrag) zu entrichten. Im Einklang mit § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes sollen diese Beiträge als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben im Rahmen des Aufwands der jeweiligen Universitäts-Turnanstalt (Universitäts-Sportinstitut) verwendet werden. Hinsichtlich der Kursbeiträge ist im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes geregelt, daß diese für die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung von Kursen zu verwenden sind.

Zu Z 4 und 5 (§ 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4):

Die Einnahmen aus der Anfertigung von Kopien aus Druckwerken und anderen Unterlagen sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes zur Deckung der Herstellungskosten dieser Kopien zu verwenden. Analoges gilt hinsichtlich § 8 Abs.4 für die Ausstellung von Duplikaten und Abschriften sowie für die Überlassung von Verzeichnissen der Lehrveranstaltungen und von Studienführern.

Zu Z 6 (§ 9 Abs. 2):

Eingänge aus Ersätzen für die Beschädigung und Zerstörung von Geräten und Apparaten sind im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die aus zweckgebundenen Einnahmen geleisteten Instandhaltungen und Anschaffung von Geräten und Apparaten sowie Lehr- und Lernmitteln zu verwenden.

Zu Artikel II (Universitäts-Organisationsgesetz 1975):

Zu Z 1, 2 und 3 (§ 90 Abs. 3, § 92 Abs. 3 lit.d, § 104 Abs. 3):

Durch die Ergänzung im § 90 Abs.3 dritter Satz UOG soll klargestellt werden, daß die Einnahmen aus einer Vergütung für die Benützung bzw. Inanspruchnahme eines EDV-Zentrums im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die Personalausgaben

sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben des EDV-Zentrums zu verwenden sind. Analoges gilt für § 92 Abs.3 lit.d zweiter Satz und § 104 Abs.3 zweiter Satz UOG.

Zu Z 4 (§ 105 Abs. 3):

§ 105 UOG regelt die Zurverfügungstellung von Räumen und Liegenschaften für die Abhaltung von Veranstaltungen an den Universitäten an Personen und Personengruppen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen; für derartige Veranstaltungen konnte schon bisher ein Entgelt bzw. eine Vergütung verlangt werden. Durch die Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung wird auch hinsichtlich des Verwendungszweckes klargestellt, daß Einnahmen aus diesem Titel als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) von den Universitäten für universitäre Publikationen, für Weiterbildungsaktivitäten der Universität oder zur Förderung internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit zu verwenden sind.

Zu Z 5 (§ 109 Abs. 2):

§ 109 Abs.1 UOG enthält bekanntlich die Strafbestimmungen hinsichtlich der geschützten Bezeichnungen des Universitäts- und Hochschulwesens. Die aus diesem Titel eingehenden (Verwaltungs-) Strafen sollen im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahme (zweckgebundene Ausgabe) unter Bedachtnahme auf die Aufgaben und Zwecke der Universitäten für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben der Universitäten verwendet werden.

Zu Artikel III (Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970):

Zu Z 1 (§ 36 Abs. 4):

Gemäß § 36 Kunsthochschul-Organisationsgesetz können zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Veranstaltungen durchgeführt

- 7 -

werden, die insbesondere der praktischen Erfahrung der Studierenden in der Ausübung des künstlerischen Berufes oder der Förderung der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule durch Kontakte mit in- und ausländischen Hochschulen, anderen Institutionen, Künstlern und Wissenschaftlern dienen sollen; darüber hinaus können derartige Veranstaltungen auch durchgeführt werden, wenn sie dem öffentlichen Erweis der künstlerischen, künstlerisch-wissenschaftlichen und wissenschaftlichen Leistungen der Hochschule oder der akademischen Repräsentation dienen. Für derartige Veranstaltungen kann auch ein Entgelt eingehoben werden. Durch die Ergänzung des § 36 Abs.4 sollen diese Einnahmen im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) für die Durchführung von Veranstaltungen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben verwendet werden.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 2):

Siehe oben die Ausführungen zu Artikel II Z 5; die Ergänzung erfolgt analog zu § 109 Abs.2 UOG.

Zu Artikel IV (Akademie-Organisationsgesetz 1955):

Die Ergänzung des § 19 Abs.2 Akademie-Organisationsgesetz erfolgt analog zu § 109 Abs.2 UOG und § 36 Abs.4 KH-OG; siehe oben zu Artikel II Z 5 und III Z 2.

Im gegenständlichen Entwurf und Gesetzesvorschlag wurde auf das gegenwärtig in Geltung stehende Akademie-Organisationsgesetz 1955 Bezug genommen. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, daß dem Nationalrat ein Antrag betreffend ein Akademie-Organisationsgesetz 1987 (II-51 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP.) zur Behandlung vorliegt; gegebenenfalls wäre im Rahmen dieser Gesetzesmaterie darauf Bedacht zu nehmen.

Zu Artikel V (Forschungsorganisationsgesetz 1981):Zu Z 1 (§ 15 Abs. 2):

Gemäß § 15 Forschungsorganisationsgesetz (FOG), BGBl.

Nr.341/1981, können die Universitäten, Fakultäten, Institute und besonderen Universitätseinrichtungen, die Kunsthochschulen und ihre Abteilungen und Institute sowie die Akademie der bildenden Künste und ihre Institute nach Maßgabe dieser Gesetzesbestimmungen die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrage Dritter oder für andere Bundesdienststellen übernehmen. Zur Übernahme solcher Arbeiten im Auftrag Dritter ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen, der insbesondere den Ersatz der Kosten zu enthalten hat, wobei die Vereinbarung eines darüber hinausgehenden Entgeltes zulässig ist. Die Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben auf Grund dieser Vereinbarungen zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter erfolgte schon bisher im Rahmen der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben). Dies soll auch in Zukunft so sein. Eine Teilung der finanziellen Abwicklung in reelle Gebarung hinsichtlich des Ersatzes der Kosten und in zweckgebundene Gebarung hinsichtlich des darüber hinausgehenden Entgelts mag zwar grundsätzlich denkmöglich sein, würde aber in der praktischen Durchführung und Abwicklung auf nicht zu bewältigende Schwierigkeiten stoßen (wie dies auch vom Rechnungshof bestätigt wurde) und einen unverhältnismäßigen administrativen Aufwand verursachen, so daß eine einheitliche Abwicklung im Rahmen der zweckgebundenen Einnahmen (zweckgebundenen Ausgaben) im Sinne des § 17 Abs.5 des Bundeshaushaltsgesetzes und im Einklang mit den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auch in Zukunft richtig ist.

In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, daß dem Nationalrat ein Antrag betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird (UOG-Novelle 1987), II-262 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII.GP., vorliegt, der u.a. vorsieht, daß Ver-

- 9 -

träge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 FOG unter die sogenannte "Teilrechtsfähigkeit" der Universitäten fällt (§ 2 Abs.2 UOG). Sollte dieser Antrag für eine UOG-Novelle in dieser oder ähnlichen Form beschlossen werden, so würde die im Entwurf vorgesehene Regelung hinsichtlich der Universitäten (einschließlich Österreichisches Archäologisches Institut und Institut für Österreichische Geschichtsforschung - siehe §§ 24 und 25 FOG) gegenstandslos werden.

Zu Z 2, 3, 4 und 5 (§§ 20 Abs. 2, 25 Abs. 2, 29 Abs. 5, 31 Abs. 3):

Schon bisher sind bei der Geologischen Bundesanstalt, der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik und der Österreichischen Nationalbibliothek über die veranschlagten Einnahmen hinaus Mehreinnahmen "im Sinne der haushaltsrechtlichen Bestimmungen als zweckgewidmet anzusehen". Im Einklang mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz soll klargestellt werden, daß über die Vergütung (den Ersatz) von Kosten hinausgehende Mehreinnahmen zweckgebundene Einnahmen (zweckgebundene Ausgaben) im Sinne § 17 Abs.5 Bundeshaushaltsgesetzes sind. Im Interesse der Gleichbehandlung sollen auch die Bundesmuseen (§ 31 FOG) von dieser Regelung mitumfaßt sein.

Zu Artikel VI:

Die Bestimmung über die Vollziehung gründet sich auf das Bundesministeriengesetz 1986 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.78/1987.